

II

Vorbereitende Rechtsakte

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich*KOM(83) 696 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 2. Dezember 1983)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere der Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat am 21. Juni 1983 seine Schlußfolgerungen vorgelegt.

Der Europäische Rat hat erklärt, daß der Beschäftigungspolitik, insbesondere zugunsten Jugendlicher, hoher Vorrang einzuräumen ist.

Es ist erforderlich, im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich, die einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für Beschäftigungsmaßnahmen einschließen, im Vereinigten Königreich einzuleiten.

Es ist eine Beschäftigungspolitik zu verfolgen, die insbesondere auf eine Verbesserung der Beschäftigungsaussichten der Gruppen abzielt, die von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffen sind, einschließlich arbeitsloser Jugendlicher unter 25 Jahren und Frauen.

Die in der Verordnung aufgeführten Programme sollen dazu beitragen, die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Arbeitslose zu fördern.

Die Programme müssen einzeln erkennbar sein, und es müssen die notwendigen Informationen vorliegen, die es erlauben, nur diejenigen zu berücksichtigen, die in dem jeweiligen Bereich dem Gemeinschaftsinteresse entsprechen.

Die Kommission muß in der Lage sein die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Programme zu kontrollieren.

Im Vertrag sind entsprechende besondere Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hiermit werden für 1984 im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich im Vereinigten Königreich festgelegt.

Artikel 2

(1) Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden in Form einer finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung von Programmen durchgeführt, in deren Rahmen zusätzliche Arbeitsplätze für die derzeitigen Arbeitslosen geschaffen werden; bei der Verfolgung der beschäftigungspolitischen Ziele ist den vom Rat vereinbarten Gemeinschaftsprioritäten, insbesondere für die von außergewöhnlich hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Personengruppen, Rechnung zu tragen. Zu diesen Programmen zählen insbesondere solche, die das vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitskräfte aus dem Erwerbsleben erleichtern und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für von hoher Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Personengruppen führen.

(2) Die Programme werden der Kommission mit allen Informationen vorgelegt, die zur Beurteilung folgender Kriterien erforderlich sind:

- ihre Übereinstimmung mit Absatz 1;
- ihre Übereinstimmung mit den in Artikel 3 aufgeführten Auswahlkriterien;
- ihr Gemeinschaftsinteresse unter Berücksichtigung der Beschäftigungsstrategie und des jeweiligen Bereichs;
- die Möglichkeiten, die Durchführung jedes Programms zu verfolgen und die Ausgaben zu kontrollieren.

(3) Die Kommission kann alle weiteren Auskünfte anfordern, die zur Prüfung der genannten Programme erforderlich sind.

Artikel 3

(1) Die Programme kommen für einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft in Betracht, sofern sie von

der öffentlichen Hand finanziert werden und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen zur Verwirklichung der Ziele der Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft beitragen;
- b) sie dürfen nicht unvereinbar mit anderen Gemeinschaftspolitiken sein;
- c) sie dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Artikel 4

(1) Die Kommission prüft die Programme, die ihr gemäß dieser Verordnung vorgelegt werden, und unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8

- a) über die Programme, die einer Förderung durch die Gemeinschaft würdig sind, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach den Kriterien des Artikels 3,
- b) über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Die gesamte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft darf für jedes Programm 70 % der zu seiner Durchführung veranschlagten jährlichen öffentlichen Ausgaben nicht überschreiten.

(4) Eine finanzielle Beteiligung an Ausgaben, die früher als 12 Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt wurden, ist nicht möglich.

(5) Die Entscheidungen der Kommission gemäß Absatz 2 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Die Mittel für Sondermaßnahmen nach dieser Verordnung werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

(2) Sobald eine Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 2 ergangen ist, zahlt die Kommission 90 % des Betrages der vorgesehenen Beteiligung der Gemeinschaft aus.

(3) Die Zahlung der restlichen 10 % erfolgt unmittelbar nach dem von der Regierung des Vereinigten Königreichs bescheinigten Verbrauch der in Absatz 2 genannten Summe, sofern die Durchführung des Programms planmäßig verläuft und Kontrollen nach dem in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren an Ort und Stelle vorgenommen worden sind.

Artikel 6

(1) Die Kommission vergewissert sich, daß jedes Programm gemäß dieser Verordnung, den zur Durchführung erlassenen Bestimmungen sowie der aufgrund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Verordnung durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck übermittelt das Vereinigte Königreich der Kommission alle von dieser angeforderten Informationen und trifft in bezug auf die von der Gemeinschaft unterstützten Programme alle Vorkehrungen, um die von der Kommission für zweckdienlich gehaltenen Kontrollen, einschließlich der Kontrollen, die auf ihren Antrag mit Einverständnis des Vereinigten Königreichs von dessen zuständigen Behörden an Ort und Stelle vorgenommen werden und an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können, zu erleichtern.

Das Vereinigte Königreich hält drei Jahre lang nach Zahlung des in Artikel 5 Absatz 3 genannten Restbetrages sämtliche Ausgabenbelege oder beglaubigte Abschriften dieser Belege zur Verfügung der Kommission.

(2) Wird ein Programm nicht gemäß dieser Verordnung durchgeführt oder weicht es erheblich von den zu ihrer Anwendung getroffenen Entscheidungen ab, so kann die Kommission die noch ausstehenden Zahlungen aussetzen. In diesem Fall kann sie auch beschließen, daß die bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Beträge nach dem Verfahren des Artikels 8 anderen aufgrund dieser Verordnung vorgelegten Programmen zugewiesen werden. Stehen nach Ansicht der Kommission keine anderen Programme zur Verfügung, so zieht die Kommission die ausgezahlten Beträge wieder ein.

Artikel 7

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Fragen festsetzen kann. Der Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die unmittelbar anzuwenden sind. Stimmen die Entscheidungen jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, so werden sie dem Rat sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb eines Monats, mit-

geteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission, von dieser Mitteilung an gerechnet, die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidungen um höchstens zwei Monate. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von zwei Monaten eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 9

Das Vereinigte Königreich trifft im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um die aufgrund dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe in angemessener Weise allgemein bekanntzumachen.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Anwendung dieser Verordnung Bericht.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (Fünfte Verlängerung der zweiten Harmonisierungsstufe)

KOM(83) 734 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Dezember 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 72/464/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/877/EWG ⁽²⁾, wird der Übergang von einer Harmonisierungsstufe zur folgenden vom Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen.

Die am 1. Juli 1978 mit der Richtlinie 77/805/EWG des Rates ⁽³⁾ eingeleitete zweite Harmonisierungsstufe läuft am 31. Dezember 1983 aus.

Die während einer dritten Stufe anzuwendenden besonderen Kriterien sind Gegenstand eines Richtlinienvorschlags der Kommission ⁽⁴⁾. Der Rat hat noch nicht zu diesem Vorschlag Stellung genommen.

Unter diesen Umständen erweist es sich als notwendig, die zweite Stufe erneut zu verlängern. Eine einjährige Verlängerung erscheint ausreichend, um es dem Rat zu gestatten, über die Fortsetzung der Harmonisierung zu beschließen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG wird das Datum „31. Dezember 1983“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 36

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 20. 12. 1977, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 264 vom 11. 10. 1980, S. 6